

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPG AG in Winterthur

### 1. Geltungsbereich, Gegenstand, Änderungen, Informationspflicht, Dauer und Kündigung

- 1.1. Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgender Kunde genannt) und der Firma IPG AG, Winterthur für Dienstleistungen und den Vertrieb von Software.
- 1.2. Der **Vertragsinhalt** für den jeweiligen Einsatz ist schriftlich festzuhalten.
- 1.3. **Änderungen, Ergänzungen, Informationspflicht**  
Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB gibt IPG AG dem Kunden rechtzeitig in schriftlicher Form bekannt. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Kunden innert fünf (5) Tagen seit Bekanntgabe gelten die angepassten AGB als vom Kunden genehmigt.
- 1.4. **Geltungsdauer und Kündigung**  
Die Parteien vereinbaren im Vertrag die Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag kann jeweils zum Monatsende mit einer Frist von dreissig (30) Tagen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden, sofern vertraglich keine abweichenden Kündigungsfristen vereinbart wurden.

### 2. Zustandekommen

Die auf der Webseite und in Werbematerialien aufgeführten Informationen zu den Dienstleistungen und zu Software sind unverbindlich und erfolgen ohne Gewähr.

Indem der Kunde schriftlich die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung bzw. den Erwerb von Software verlangt, gibt er ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit IPG AG ab. Durch die Gegenzeichnung durch IPG AG kommt der Vertrag rechtsverbindlich zustande.

Verbindliche Offerten der IPG AG erfolgen schriftlich und sind dreissig (30) Tage gültig. Der Vertrag kommt mit fristgerechter Annahme der Offerte durch den Kunden zustande.

Fax und E-Mail sind mangels anders lautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

### 3. Leistungsumfang IPG AG

- 3.1. Die **Mitarbeiter von IPG AG** unterstützen den Kunden durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Informatik-, Telekommunikations- und Organisationsbelangen. IPG AG ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, zur Ausführung von Dienstleistungen Dritte beizuziehen.
- 3.2. Die regelmässige **Arbeitszeit** der Mitarbeiter von IPG AG beträgt acht (8) Stunden täglich von Montag bis Freitag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze ausserhalb dieser Zeitzone sind entsprechend aufzuführen und unterliegen Sonderansätzen.
- 3.3. IPG AG ist bemüht, der/die **aufgeführten Mitarbeiter** für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses dem Kunden zur Verfügung zu stellen, behält sich jedoch vor, der/die Mitarbeiter durch andere entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen.
- 3.4. Die **geleistete Arbeitszeit** wird durch einen Arbeitsbericht belegt. Die Zeit, welche die Mitarbeiter von IPG AG für den Kunden arbeiten bzw. zur Verfügung stehen, gilt als Arbeitszeit, unabhängig vom Ort, an welchem die Dienstleistungen erbracht werden. Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort gelten in der Regel als Arbeitszeit, es sei denn, anderweitige Vereinbarungen sind festgehalten.

### 4. Leistungsumfang, Mitwirkungspflicht, Terminliches

- 4.1. Der Kunde stellt IPG AG kostenlos alle vorhandenen Informationen, Einrichtungen sowie auch die sonst erforderliche Unterstützung **zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen** zur Verfügung, soweit dadurch nicht vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten verletzt werden, und stellt ausreichenden Zugriff auf einer der Aufgabenstellung entsprechenden und zeitlich verfügbaren Systemumgebung sicher.
- 4.2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von IPG AG das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten, welche für die **Erfüllung der Dienstleistungen** benutzt werden müssen. Er hilft mit, dass Leistungsumfang und Vertragserfüllung zustande kommen.
- 4.3. Der Kunde ernennt eine gegenüber IPG AG ermächtigte **Kontaktperson** zur Vornahme verbindlicher Entscheidungen und Anweisungen.

Gegenseitig müssen **festgelegte Termine** eingehalten werden. IPG AG verpflichtet sich, gemäss Terminen zu erfüllen und der Kunde, die Leistungen zu der vorbestimmten Zeit anzunehmen. IPG AG ist zu Teilerfüllungen berechtigt.

- 4.4. Hält IPG AG fest **vereinbarte Termine** nicht ein, so kann der Kunde schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die jeweiligen **Ansätze/Preise** entsprechen den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages gültigen Tarifen von IPG AG und verstehen sich in Schweizer Franken exklusiv Mehrwertsteuer.
- 5.2. Allfällige weitere indirekte **Steuern und Abgaben** gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Die **Rechnungen** sind innert zwanzig (20) Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Die Rechnungstellung für Dienstleistungen erfolgt monatlich gemäss den Arbeitsberichten von IPG AG.
- 5.4. Werden **zusätzliche Ausgaben** durch Gründe verursacht, die der Kunde zu vertreten hat oder durch weitere für das Gelingen des Projektes unerlässliche Leistungen seitens IPG AG hervorgerufen, die nicht voraussehbar waren, so können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 5.5. **Reise- und Unterkunftsauslagen** werden dem Kunden in Rechnung gestellt, es sei denn, eine anderweitige Regelung ist vereinbart.
- 5.6. Bei **Zahlungsverzug des Kunden** ist IPG AG berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und dem Kunden zusätzlich zum Verzugszins Mahngebühren zu verrechnen. IPG AG behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und ausstehende Forderungen an externe Inkassogesellschaften abzutreten.
- 5.7. Die **Verrechnung gegenseitiger Forderungen** der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

### 6. Geistiges Eigentum, Schutzrechte

- 6.1. **Alle Rechte an geistigem Eigentum verbleiben bei IPG AG** oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert IPG AG, dass sie über entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 6.2. Für die **Dauer des Vertrages** erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Kundenverträgen.

- 6.3. **Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden** in Bezug auf die Informatikverarbeitung, welche **bei der Erbringung von Dienstleistungen** unter diesem Vertrag durch Personal von IPG AG allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Kunden entwickelt worden sind, gehören beiden Parteien gemeinsam und können von beiden Parteien unabhängig und beliebig für sich verwertet werden.

## 7. Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge, Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Allfällige **Schadenersatzansprüche** gegen IPG AG, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, für direkte wie indirekte Schäden, Mangelgeschäden (Verlust von Einnahmen, Einsparungspotenzial, Konventionalstrafen etc.) sowie für Schäden Dritter, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.
- 7.2. Jede **Haftung** von IPG AG oder von durch IPG AG beigezogenen Dritten für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. IPG AG haftet keinesfalls für den Schaden an oder Verlust von Daten oder Dokumenten. Es ist Sache des Kunden sicherzustellen, dass entsprechende Redundanzen und Archivierungs-Daten vorhanden sind. Für fehlerhafte Software, Updates, Patches, Fixes und Treiber kann IPG AG nicht verantwortlich gemacht werden.
- 7.3. Der Kunde verpflichtet sich, IPG AG schadlos zu halten im Falle von **Drittansprüchen**, die sich aus der Vertragserfüllung der IPG AG ergeben.
- 7.4. Die Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch von **Software**, welche von IPG AG und Dritten übernommen oder gekauft werden, richten sich nach den Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des Herstellers oder des Verkäufers. Der Kunde verpflichtet sich zu deren Einhaltung.  
Die gesetzliche Gewährleistungspflicht von IPG AG wird wegbedungen und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

IPG AG garantiert, dass die vertriebene Software in funktionstüchtigem Zustand gemäss den vom Lieferanten bzw. Hersteller spezifizierten Angaben geliefert wird. IPG AG bietet dem Kunden die gleichen Garantieleistungen, die sie von ihren Lieferanten bzw. vom Hersteller erhält. Darüber hinaus übernimmt IPG AG keine weiteren Garantien, insbesondere nicht für Funktionalität innerhalb eines IT-Systems oder mit einer bestimmten Applikation.

- 7.5. **Die Mängelrüge** ist vom Kunden schriftlich mittels einer Fehlerdokumentation anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Vertragserfüllung, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen und genehmigt.

IPG betreibt ein Verfahren zur **Beschwerdebearbeitung**. Jeder Kunde (Beschwerdeführer) hat die Möglichkeit, seine Unzufriedenheit bezüglich einer von IPG erbrachten oder noch zu erbringenden Leistung bzw. eines entsprechenden Geschäfts zu äussern.

Es wird jede Beschwerde individuell bearbeitet und es findet eine umfassende Auseinandersetzung mit dem geschilderten Sachverhalt statt.

Die Beschwerde ist vom Beschwerdeführer möglichst per E-Mail einzureichen: [complaints@ipg-group.com](mailto:complaints@ipg-group.com)

- 7.6. **Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Zuschläge Eigentum der IPG AG. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zu einem Eintrag des Eigentumsvorbehalts ins Register.

## 8. Mitarbeiter von IPG AG, Abwerbung

- 8.1. Das **Anstellungsverhältnis von Mitarbeitern** der IPG AG wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung von IPG AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses und innerhalb des darauffolgenden Jahres, **kein Arbeitsverhältnis oder ähnlich gelagertes Rechtsverhältnis mit einem Mitarbeiter von IPG AG** einzugehen. Im Widerhandlungsfalle ist der Kunde verpflichtet, IPG AG eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000.00 pro Einzelfall zu bezahlen. Die

Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. IPG AG ist berechtigt, die Einstellung bzw. Unterlassung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

## 9. Geheimhaltungspflicht

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können die Vertragsparteien Zugang zu vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen ("vertrauliche Informationen") des anderen erlangen.

Nicht vertraulich sind Informationen welche

- Teil einer Veröffentlichung sind; oder
- schon im vorherigen Besitz der einen Vertragspartei waren und von der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt erworben wurden; oder
- unabhängig von einer Vertragspartei entwickelt wurden.

Der Kunde und IPG AG vereinbaren, dass sie für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

## 10. Vertrauliche Daten, Datenschutz, Datenzugriff

IPG AG wird Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die ihr im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie vertrauliche Informationen behandeln.

Die Vertragsparteien werden diese Informationen innerhalb ihres eigenen Unternehmens nur denjenigen Personen und nur so weit offen legen, als die Informationen für die Vertragserfüllung notwendig sind.

Bei Arbeiten, welche auf den Rechnern des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten. Sollten im Rahmen dieses Vertrages Arbeiten auf eigenen Rechnern von IPG AG mit direkter Verbindung zu Rechnern des Kunden durchgeführt werden, müssen sämtliche Massnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme des Kunden und IPG AG entsprechend festgehalten werden.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit die AGB lückenhaft sein sollten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- 11.2. Die AGB, der Vertrag und allfällige Anhänge regeln abschliessend sämtliche anwendbaren Bestimmungen. Mündliche Abmachungen sind unverbindlich.
- 11.3. Rechte aus dem Vertrag können nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.
- 11.4. Die vorliegenden AGB unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.

Stand: Januar 2024